Strom 2026 eea < 30 mit HKN



1. Produktbeschrieb

 Dieses eea-Wahlprodukt ist bestimmt für Produktionsanlagen mit einer maximalen Modulleistung von 30 kWp. Es deckt die Energie- und HKN-Vergütung ab und kann mit dem netzdienlichen Wahlprodukt gwv.eea flex ⁵⁰ ergänzt werden.

2. Vergütung Energie

2.1 Vergütung für die eingespeiste Energie bei Abtretung des ökologischen Mehrwertes (HKN) an die GWV

gwv.eea < 30HKN

Winter	exkl. MWST	inkl. MWST
Zeitzone 1 + 2	10.50 Rp./kWh	11.35 Rp./kWh
Sommer		
Zeitzone 1 + 2	7.50 Rp./kWh	8.11 Rp./kWh

Abzug bei Messung in Niederspannung bei Mittelspannungskunden

Wird ein Mittelspannungskunde in Niederspannung gemessen, wird die gemessene Einspeisemenge um 2 % reduziert (Transformationsverluste).

Bezugs- / Lieferzeiten:

Zeitzone 1	Montag – Freitag	07.00 - 20.00 Uhr	Sommer	April – September
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr	Winter	Oktober – März

Zeitzone 2 übrige Zeiten

3. Gebühr Wechselprozess

Direktvermarktung Überschuss

1. Wechsel pro Jahrkostenlosab 2. Wechsel pro Jahr250.00 CHF270.25 CHF

Strom 2026 eea < 30 mit HKN



4. Weitere Bestimmungen

4.1 Gültigkeit

Dieses Preisblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.

4.2 Besondere Bestimmungen

- Der Bundesrat legt für spezifisch definierte Anlagen Mindestvergütungen fest.
- Werden die Herkunftsnachweise (HKN) nicht an die Gemeindewerke Villmergen abgetreten, gelten die Quartal-Referenz-Marktpreise für die Photovoltaik gemäss Art. 15 EnFV vom Bundesamt für Energie (BFE).
- Eine schriftliche Kündigung des eea-Wahlproduktes gwv.eea < 30HKN ist jeweils 1 Monat im Voraus per 1. Januar möglich (Mindestbezugsdauer 1 Jahr).
- Der Produzent muss bei Pronovo registriert sein und seine HKN aktiv verwalten.
- Anlagen unter 2 kW sind gemäss Richtlinien der Pronovo nicht HKN-berechtigt.

4.3 Liefereinschränkungen

Netzdienliche Eingriffe bei Gefährdung des Netzbetriebes gemäss Art. 8c, Absatz 5 und 6 StromVV, bleiben vorbehalten.

4.4 Rückvergütung Energie / Rechnungsstellung

- Die Rückvergütung erfolgt quartalsweise, sofern der Betrag von 10.00 CHF erreicht wurde. Kleinere Beträge werden spätestens per Ende Kalenderjahr ausbezahlt.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung Mahngebühren von 30.00 CHF belastet und es können Verzugszinsen von 5% erhoben werden.
- Für Rechnungs- sowie Rückvergütungsbelege in Papierform und deren Postversand werden Gebühren von 2.90 CHF pro Stück erhoben. Kostenlos werden Belege per e-bill oder E-Mail verschickt.

4.5 Wechselprozess Direktvermarktung Überschuss

 Ein Wechsel der Direktvermarktung des Überschusses ist jeweils auf Beginn eines Quartals möglich und schriftlich 20 Arbeitstage im Voraus zu melden.

4.6 Rechtsgrundlagen

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den GWV beruht auf dem vorliegenden Preisblatt, sowie dem Reglement 1.0 Elektrizitätsversorgung (ABEV) Allgemeine Bedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der GWV Ausgabe 2017 inklusive Anhang.

Fachkommission GWV, 21. August 2025